

---

## SITZUNGSVORLAGE

### Wasserversorgungssatzung

- 5. Änderung der Satzung

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	12.11.2024	5

---

### Beschlussvorschlag:

Die 5. Änderung der Wasserversorgungssatzung wird wie in der Anlage beigefügt beschlossen.

Abstimmungsergebnis		
	Anzahl	
JA-Stimmen		
NEIN-Stimmen		
Enthaltungen		

### Sachverhalt:

Das Finanzprogramm der Kämmerei wird zum 01.01.2026 umgestellt. Aufgrund von Vorarbeiten des Betreibers für die Umstellung ergeben sich bereits zum 01.01.2025 Änderungen. Dies betrifft zunächst das Veranlagungsprogramm.

Durch die Umstellung entfällt für das Jahr 2025 zwingend die dritte Vorauszahlung nach § 47 WVS. Somit entfällt die Fälligkeit zum 01.12.2025. Die zu zahlenden Vorauszahlungen werden ein Drittel des Jahreswasserverbrauchs betragen.

Damit ergeben sich Änderungen in der Wasserversorgungssatzung, die vom Gemeinderat beschlossen werden müssen. Diese Änderungen sind in der Anlage farbig hervorgehoben.

### Anlage:

Wasserversorgungssatzung

# **Satzung**

*über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und  
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser*  
**(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

*der Stadt Güglingen*

## *5. Änderung*

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.11.2024 die 5. Änderung beschlossen:

### **§ 47 Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, ist die erste Vorauszahlung zum nächsten Fälligkeitstermin nach § 48 zu leisten.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Drittel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

### **§ 48 Fälligkeit**

- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden zum 01. Juni und 01. September zur Zahlung fällig.

### **§ 54 In-Kraft-Treten**

- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Güglingen, den

Ulrich Heckmann  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden ist.